

Satzung von BAH 4 Empowerment & Progress e.V



Satzung von BAH 4 Empowerment & Progress e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „BAH 4 Empowerment & Progress“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung.

1. Zwecke des Vereins sind:

- a) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Nr. 15 AO),
- b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der politischen Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
- c) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO),
- d) die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO),
- e) die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO),
- f) die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§ 52 Abs. 2 Nr. 18 AO),
- g) die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO),
- h) die Förderung der Kriminalprävention (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO),
- i) die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO),
- j) die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umwelt- und Klimaschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO).

2. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

(1) Bildungs- und Empowerment-Angebote

- Durchführung von Bildungsprojekten, Workshops, Kursen und Sensibilisierungskampagnen,
- Stärkung der persönlichen, beruflichen und sozialen Kompetenzen,
- Vermittlung demokratischer Werte, Menschenrechte und politischer Bildung.

(2) Armutsbekämpfung und Unterstützung Bedürftiger

- Programme zur Linderung von Armut,
- Hilfe für benachteiligte Familien, Schülerinnen und Schüler,
- Bereitstellung materieller und finanzieller Hilfen.

(3) Gesundheitsförderung

- medizinische Aufklärung und Unterstützung,
- Präventionsarbeit (u.a. Hygiene, Ernährung, Drogenmissbrauch, FGM),
- Förderung des Zugangs zu Gesundheitsdiensten.

(4) Gleichberechtigung, Menschenrechte und Vielfalt

- Maßnahmen gegen Diskriminierung,
- Förderung von Frauenrechten, Diversität und Toleranz,
- Schutzprogramme für benachteiligte Gruppen.

(5) Kriminalprävention und Jugendarbeit

- Freizeit-, Sport- und Bildungsangebote,
- Förderung konstruktiver Alternativen für Jugendliche,
- Prävention gegen Sucht, Gewalt und Kriminalität.

(6) Förderung des Sports

- Organisation sportlicher Aktivitäten, Turniere, Trainingsangebote, insbesondere für Jugendliche.

(7) Umwelt- und Klimaschutz

- Projekte zur Abfallvermeidung, Recycling und nachhaltigen Lebensweise,
- gemeinschaftsbasierter ökologischer Gartenbau,
- Umweltbildung.

(8) Internationale Zusammenarbeit

- Austauschprogramme und Kooperationen zwischen Deutschland und Gambia,
- gemeinsame Projekte mit der Partnerorganisation in Gambia,
- Förderung von interkulturellem Lernen und Verständigung.

(9) Beratung und soziale Hilfen

- Angebote zur persönlichen, sozialen oder familiären Beratung,
- Schaffung geschützter Räume für Beratung und Gruppenarbeit.

(10) Forschung zur Projektentwicklung

- Untersuchung sozialer, politischer und entwicklungspolitischer Fragestellungen,

- Erarbeitung wirksamer Projekt- und Präventionskonzepte.
 - (11) Fundraising und Öffentlichkeitsarbeit
- Durchführung von Spendenaktionen, gemeinnützigen Veranstaltungen und Kampagnen.

3. Spenden und Weiterleitung ins Ausland

Der Verein sammelt finanzielle und materielle Spenden und verwendet diese zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke.

Die Hilfen können insbesondere benachteiligten Einzelpersonen, Familien, Schülerinnen und Schülern sowie gemeinnützigen Einrichtungen wie Schulen, Gesundheitszentren und sozialen Projekten zugutekommen.

Die Mittel können im Inland oder Ausland, insbesondere in Gambia, eingesetzt und an die dortige Partnerorganisation weitergeleitet werden. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel wird dokumentiert und nachgewiesen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der Organisation zu nutzen und aktiv an Veranstaltungen, Projekten und Aktivitäten teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können jedoch nur alle zwei Jahre über den Vorstand abstimmen.

(3) Mitglieder erhalten ermäßigte Teilnahmegebühren für Veranstaltungen, sofern ihre Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß entrichtet wurden.

(4) Mitglieder sind eingeladen, Empfehlungen abzugeben und Ideen einzubringen, um die Initiativen der Organisation zu stärken. Die abschließende Entscheidungsbefugnis über finanzielle Angelegenheiten und den laufenden Betrieb liegt jedoch bei der Geschäftsführung, um eine effektive und effiziente Umsetzung sicherzustellen.

(5) Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen der Organisation zu fördern, ihre Beiträge regelmäßig zu zahlen und die Aktivitäten der Organisation nach Möglichkeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Mitglieder sind verpflichtet, ihren Mitgliedsbeitrag im Voraus zu zahlen, es sei denn, sie können eine finanzielle Härte nachweisen.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, von denen einer zugleich die Funktion des Kassenwirts übernimmt. Der 1. und der 2. Vorsitzende

übernehmen gemeinsam die Aufgaben der Geschäftsführung, solange keine separate Geschäftsführung eingesetzt ist.

(2) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils allein.

(3) Die Mitglieder des Vorstands können ihre Tätigkeit ehrenamtlich oder hauptamtlich ausüben. Eine hauptamtliche Anstellung von Vorstandsmitgliedern ist zulässig, sofern Interessenkonflikte ausgeschlossen werden und die Satzung sowie das Gemeinnützigkeitsrecht dem nicht entgegenstehen. Über eine solche Anstellung entscheidet der Vorstand, sofern keine anderweitige Regelung durch die Mitgliederversammlung getroffen wurde.

(4) Für den Fall einer hauptamtlichen Tätigkeit, insbesondere im Rahmen projektbezogener Anstellungen, kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Die Höhe der Vergütung wird durch die Geschäftsführung festgelegt. Sie orientiert sich an den finanziellen Möglichkeiten des Vereins und muss mit den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit gemäß § 55 Abgabenordnung vereinbar sein.

(5) Auch ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder können für ihren Einsatz eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten, sofern dies durch den Vorstand beschlossen wird und die finanziellen Mittel des Vereins dies zulassen.

(6) Unabhängig von einer Vergütung oder Aufwandsentschädigung haben Vorstandsmitglieder Anspruch auf die Erstattung nachgewiesener Auslagen, die im Interesse des Vereins entstanden sind, sofern die finanziellen Mittel des Vereins dies zulassen.

(7) Vorstandsmitglieder können neben ihrer Organfunktion für den Verein selbstständige Dienstleistungen oder Werkleistungen auf Honorarbasis erbringen (z. B. die Durchführung von Workshops, Schulungen oder projektbezogenen Leistungen), sofern diese Leistungen nicht zu den originären Aufgaben der Vorstandstätigkeit gehören.

Die Beauftragung erfolgt auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages zu marktüblichen Konditionen. Das jeweils betroffene Vorstandsmitglied ist von der Beschlussfassung über Art, Umfang und Vergütung der Leistung ausgeschlossen.

Der Vorstand ist insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit dies für den Abschluss und die Durchführung von Verträgen gemäß diesem Absatz erforderlich ist.

Die Vergütung muss mit den Grundsätzen der Selbstlosigkeit und der Gemeinnützigkeit gemäß § 55 Abgabenordnung vereinbar sein.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sowie die Führung seiner Geschäfte. Zu seinen wesentlichen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich der Finanzplanung sowie die Erstellung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- e) die Einstellung, Leitung und Betreuung hauptamtlicher und ehrenamtlicher Mitarbeitender,
- f) die Überwachung und Steuerung laufender Projekte sowie die Einwerbung von Fördermitteln.

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ausscheiden aus der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist unbegrenzt möglich. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied vorzeitig abberufen. Nach Ablauf der regulären Amtszeit bleibt ein Vorstandsmitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, bis zur Nachwahl durch die Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der

Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder und mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Änderungen des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 15 Hauptamtliche Mitarbeit

(1) Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben kann der Verein hauptamtliche Mitarbeitende beschäftigen.

(2) Die hauptamtlichen Mitarbeitenden können für Verwaltungsaufgaben, Projektkoordination oder andere notwendige Tätigkeiten eingesetzt werden. Die Einstellung erfolgt durch den Vorstand.

(3) Die hauptamtlich Beschäftigten erhalten eine angemessene Vergütung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins und unter Beachtung der Gemeinnützigkeit.

(4) Die hauptamtlichen Mitarbeitenden sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Die näheren Aufgaben und Zuständigkeiten werden durch eine Geschäftsordnung oder individuelle Arbeitsverträge geregelt.

(5) Die hauptamtliche Tätigkeit kann insbesondere auch durch eine Geschäftsführung wahrgenommen werden, die für das Tagesgeschäft zuständig ist. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen bestimmt.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „HAWA – Schulprojekt in Guinea e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, insbesondere entwicklungspolitische Zwecke zu verwenden hat, die den Zielen dieses Vereins entsprechen.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird.

Duisburg, den 11.02.2026